



13. September 2024

Sehr [REDACTED]  
sehr [REDACTED]

im August 2024 hat die Bundesnetzagentur ihr Eckpunktepapier zur Verteilung der Mehrkosten veröffentlicht. Insbesondere in Bezug auf die Abschaffung der bisherigen Bandlastregelung nach § 19 II StromNEV und Einführung einer neuen auf Flexibilität beruhenden Entlastung, sind wir in großer Sorge. Eine in unseren Prozessen ohnehin nur in geringem Maße mögliche Flexibilisierung bedeutet für uns eine deutlich verminderte Energieeffizienz, Inkaufnahme geringerer Produktionsmengen und hohe Opportunitätskosten.

Unsere strategisch und für die Energiewende wichtige Kupferproduktion in Deutschland und Europa erfolgt bereits heute zu einem CO<sub>2</sub> Fußabdruck, der weniger als der Hälfte des weltweiten Durchschnitts entspricht und wäre durch die Vorschläge aus dem Eckpunktepapier in Gefahr.



Aus unserer Sicht gäbe es dafür eine EU-rechtskonforme Lösung, die sich relativ einfach realisieren ließe: Beibehaltung der weiterhin netzdienlichen Bandlastregelung nach § 19 II 2 StromNEV bei gleichzeitiger Neutralisierung der Auswirkungen netzdienlicher Flexibilität auf die Berechnung der individuellen Netzentgelte. Dies würde das Potenzial flexibilisierbarer Industrieprozesse heben, ohne jedoch die nicht flexibilisierbaren Anlagen zu gefährden.

Gegenüber der in [REDACTED] Wachstumsinitiative genannten Lösung, nicht flexibilisierbaren Industrien eine andere Entlastung in gleicher Höhe zukommen zu lassen, hätte unser Vorschlag zwei wesentliche Vorteile. Erstens erwarten wir, dass dieser beihilferechtlich deutlich einfacher umzusetzen ist und zweitens mit wenig bürokratischem Aufwand realisierbar wäre. Die Ermittlung des Tatbestandsmerkmals „aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht flexibilisierbar“ würde entfallen.

Zu der aktuellen Diskussion haben wir folgende fünf Kernthesen zusammengestellt:

1. Aurubis unterstützt das Ziel der CO<sub>2</sub> Vermeidung und Dekarbonisierung. Die Integration der erneuerbaren Energien in das Energienetz darf sich allerdings nicht in Widerspruch zu den geltenden gesamtwirtschaftlichen Zielen setzen; sie muss die wirtschaftliche und soziale Stabilität des Landes wahren. Zu diesen Zielen gehören auch die Energieversorgungssicherheit („Ohne Strom ist nichts“) und die Auskömmlichkeit der Energiepreise für die Bevölkerung. Diese Ziele gelten auch für die BNetzA. Ihre Unabhängigkeit bei energiebezogenen Angelegenheiten entbindet sie nicht von der Beachtung gesamtwirtschaftlicher Belange.
2. Aus unserer Sicht berücksichtigt das Eckpunktepapier nicht die gesamtwirtschaftlich negativen Folgen der angestrebten maximalen Abnahmeflexibilität für die stromintensiven Unternehmen. Es entsteht der Eindruck, dass stromintensive Unternehmen ihr Abnahmeverhalten an die volatile Einspeisung von EE-Strom anpassen müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

3. Aurubis wird weiterhin alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Kupferproduktion treffen und die von der BNetzA angestrebte Flexibilisierung im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen fördern. Die Möglichkeiten zur Flexibilisierung sind allerdings eng begrenzt. Wir bleiben auf eine gesicherte Bandlastnutzung angewiesen, um unsere Anlagen energieeffizient und rentabel zu fahren. Wir können unsere Produktion nicht nach den Wetterverhältnissen hoch- und runterfahren. Auch der wichtige Beitrag der Bandlastkunden zur Netzstabilisierung, der auch nach Netzintegration der erneuerbaren Energien fortbesteht, würde entfallen.
4. Das seit 2011 in Anspruch genommene reduzierte individuelle Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 StromNEV ist nach europäischer und deutscher Verwaltungs- und Rechtspraxis mit dem nationalen und EU-Energierrecht vereinbar. Es gibt deshalb keinen Grund, den Kern dieser Vorschrift vor dem Auslaufen der StromNEV zum 31.12.2028 vorzeitig isoliert zu ändern und dadurch die Überlebensfähigkeit der stromintensiven Industrien am Standort Deutschland in Frage zu stellen.
5. Die nach Aufhebung des § 19 Abs. 2 StromNEV anfallenden Kosten des Netzausbaus einschließlich der fortlaufenden hohen Systemkosten dürfen – zumal in einer einheitlichen Preiszone in Deutschland – die stromintensiven Unternehmen nicht erdrosseln und ihre auf der Grundlage des geltenden Rechts getätigten Investitionen entwerten. Dies wäre ein klarer Verstoß gegen Art. 14 GG.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir zu diesem Vorschlag ins Gespräch kommen könnten, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die auch die Belange der energieintensiven Industrie berücksichtigen, die nur zu einem geringen Maße ihre Abnahme flexibilisieren können. Hierfür stehen bei uns die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zur Verfügung, die sich über einen entsprechenden Kontakt auf Seiten der Bundesregierung freuen würden.

Nur arguendi causa möchte ich erwähnen, dass Aurubis Hamburg mit dem aktuell bereits rabattierten Netzentgelt viermal so viel zahlt, als eine Direktleitung zum nächsten Grundlastkraftwerk an Kosten verursacht.

[REDACTED]

[REDACTED]

***Stellungnahme der Aurubis AG zu dem  
Eckpunktepapier der Beschlusskammer 4  
der Bundesnetzagentur zur „Fortentwicklung  
der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbe-  
reich“ vom 24. Juli 2024***

Hamburg, 18. September 2024